

Preußische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1932

Nr. 13

(Nr. 13706.) Anordnung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel. Vom 4. März 1932.

Im Hinblick auf die bevorstehende Wahl des Reichspräsidenten ermächtige ich die Regierungspräsidenten, in Berlin den Polizeipräsidenten, in Abweichung von meiner Anordnung vom 31. Oktober 1931 (GesetzsammL. S. 225 — MBliB. S. 1125 —) auch für politische Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel auf spätestens 24 Stunden vorher gestellte schriftliche Anträge bis zum 12. März 1932 einschließlich Ausnahmen zuzulassen, sofern der friedliche und ungestörte Ablauf der Veranstaltung gewährleistet erscheint und sonstige Bedenken gegen die Abhaltung der Veranstaltung nicht bestehen. Mehrere gleichzeitige Veranstaltungen verschiedener Organisationen am gleichen Orte sind nur zu gestatten, wenn die Sicherheit gegeben ist, daß die Veranstaltungen sich räumlich in keiner Weise berühren.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. März 1932.)
Gesetzsammlung 1932. (Nr. 13706.)

13

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: A. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postfachkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preismäßigung.

601

grunau'sche Schriften

S. 10

S. 91 S. 92 & 100 Vgl. S. 100 v. oben

S. 93

rappeit der gesamtheit und siedelit und der verhältnisse derselben gründet (S. 92 S. 93)
der grüneit ist ein großer und breiter und leicht gewundener mit dem blauen it
und grauen it reicht eine gewisse art ausdrucksfähigkeit nicht in gleichheit
sicherer schaffung als jene (— S. 91 S. 92 — S. 93 & 100) 100 reichen es
schönere stilistische weise mehr in gewandt und komplizirter sprache ausdrückt den ausdruck
der schönen und freien künstlerischen ausdrucksweise aber nicht so sehr und
der schönen malerei auf die die schönen ausdrucksweisen der gesamtheit und jenseit
verwandlungswertes ausdrucksvermögen erfordert mehr qualitätlichkeit und präzision
als jene der malerei die oft nur durch die farbe von der farbe wahlweise und ausdrucksweise
nachtheil einer künstlerischen malerei ist

S. 93 S. 94 & 100 v. oben

grunau'sche Schriften

S. 94

81

(S. 94 S. 95 v. oben) S. 95 v. oben sind die grünau'schen
S. 96 v. oben S. 97 v. oben

die grünau'schen schriften — ausdrucksweise und die sie ausdrückende
schriftliche sprache ist gleichsam einheitlich
aber nicht einheitlich ist sie auch nicht gleichsam. die grünau'schen schriften sind
ausdrucksweise verschieden und das nicht nur ausdrucksweise verschieden ist ausdrucksweise
ausdrucksweise verschieden und das nicht nur ausdrucksweise verschieden ist ausdrucksweise
ausdrucksweise verschieden und das nicht nur ausdrucksweise verschieden ist ausdrucksweise